

Stand: 01.07.2024

**Weisung Nr. 40****Erstellung von DNA-Profilen zur Aufklärung begangener Straftaten (StPO 255)****1. Allgemeines**

Das DNA-Profil-Gesetz (SR 363) regelt insbesondere die Erstellung von DNA-Profilen sowie deren Bearbeitung in einem Informationssystem des Bundes für die Verwendung in Strafverfahren (Art. 1 DNA-Profil-Gesetz; Art. 259 StPO). Für die Probenahme und die Anordnung der Erstellung von DNA-Profilen in Strafverfahren gelten jedoch die Vorschriften von Art. 255 ff. StPO.

**2. Probenahme**

Gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. a StPO kann die Polizei eine nicht invasive Probenahme bei Personen anordnen (in der Regel ein Wangenschleimhautabstrich [WSA]) und so das Material für die Erstellung eines DNA-Profils beschaffen.

Weigert sich die betroffene Person gegen die Probenahme oder handelt es sich um eine invasive Entnahme, ordnet der/die StA die Probenahme an, notfalls unter Anwendung verhältnismässiger Gewalt (Art. 260 Abs. 4 StPO analog).

**3. Vollzug durch Luzerner Polizei**

Die Luzerner Polizei regelt die Einzelheiten des Vollzugs dieser Weisung in einem Dienstbefehl.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	30.01.2024		Lediglich Anpassung Layout
2	01.07.2024	Titel und Ziff. 1 Allgemeines	Rev. StPO: Nur noch bei Anlasstaten und früheren Taten dürfen DNA-Profile erstellt werden.